

Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer

Am Lutherberg 5

35463 Fernwald

An die Redaktion der Gießener Allgemeinen

**Leserbrief zu: „Blutige Faustschläge“ und Kommentar von Steffen Hanak „Inkonsequent“, Gießener Allgemeine v. 20.06.2017**

Das Urteil gegen den 20-jährigen wiederholt wegen grundloser Körperverletzung im alkoholisierten Zustand Aufgefallenen mag man als zu milde kritisieren. Es fehlen aber nötige Kenntnisse über genaue Hintergründe und die Befunde der medizinischen Expertise. Auch erfährt man nicht, ob neben der Verwarnung und Auflage, an einem Anti-Aggressions-Training teilzunehmen, weitere Auflagen wie Schadenswiedergutmachung, Weisungen, eventuell der naheliegende Vorbehalt einer Jugendstrafe angeordnet worden sind. Der Kommentar von Steffen Hanak jedenfalls bedarf kritischer Erwiderung:

1. Er stellt fest, gesetzlich sei die Anwendung von Jugendrecht als Ausnahmefall gedacht. Das trifft nicht zu. § 105 Jugendgerichtsgesetz verlangt, Jugendrecht anzuwenden, wenn der Täter noch einem Jugendlichen gleichstand, das heißt zur Tatzeit in seiner Entwicklung nicht hinreichend gereift war oder wenn die Tat eine „Jugendverfehlung“ darstellte. Sonst greift das Erwachsenen-Strafrecht. Jugendkriminologische Forschung und gerichtliche Praxis hat seit Jahrzehnten gezeigt, dass gerade bei derartigen Schlägereien in aller Regel beide oder wenigstens eine der Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendrecht vorliegen, wie wohl auch im konkreten Fall. Daher haben wir lange schon vorgeschlagen, gesetzlich generell Jugendrecht auf Heranwachsende anzuwenden, freilich mit erheblichen Veränderungen im Verfahren und bei Rechtsfolgen. 2. Diese Regelung als „inkonsequent“ zu kritisieren, entspricht Forderungen mancher konservativer Politiker, Heranwachsende generell dem Erwachsenen-Strafrecht zu unterwerfen. Argument: sie seien ja auch sonst als volljährig, geschäftsfähig, wahlberechtigt einzuordnen. Nur wird da übersehen, dass es eines ist, die Volljährigkeit allen 18-21-Jährigen zuzubilligen, ein anderes, die noch unreifen, vom Scheitern bedrohten, in ihrer Entwicklung gefährdeten, der Stützung bedürftigen jungen Leute strafrechtlich „konsequent“ schutzlos zu stellen. Das hat der Gesetzgeber aus guten Gründen nicht getan. 3. Im Jugendrecht ist der Gedanke von Schuldausgleich und Genugtuung für Opfer zwar nicht fremd, aber von geringerem Gewicht wegen des Vorrangs der Erziehung. Opfern ist im Übrigen auch längerfristig eher geholfen, wenn die Reife, Stabilisierung eines jungen Straftäters mit justizieller Nachhilfe und Kontrolle gelingt; eine zu verbüßende Jugend- oder Freiheitsstrafe verringert solche Chance; sie lässt das Opfer außerdem womöglich vergebens auf finanzielle Schadenswiedergutmachung hoffen.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald